

520-30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 31. März

1982

Datum	Inhalt	Seite
9. 3. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung	154
9. 3. 1982	Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungs- sachen mit dem Ausland	154
9. 3. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte	154
18. 3. 1982	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung (EnEZustV)	155
21. 2. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Ab- solventen der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München und der Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau	155
22. 2. 1982	Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen für staatliche wissen- schaftliche Hochschulen und Kunsthochschulen	156
22. 2. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen	157
25. 2. 1982	Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunal-Stellenober- grenzenverordnung — KommStOV)	158
4. 3. 1982	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeit- beschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	161
4. 3. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1981/82	161
4. 3. 1982	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den staatlichen Berufsschu- len in Bamberg und Forchheim	162
5. 3. 1982	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für den Ausbil- dungsberuf Vermessungstechniker (ÜVBBlG-VermT)	162
5. 3. 1982	Verordnung über die Organisation des Eich- und Beschußwesens in Bayern	163
10. 3. 1982	Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zustän- digkeiten, über die Zuständigkeiten für die Regelung der Dienstverhältnisse, Arbeits- verhältnisse sowie der Festsetzung und Anordnung der Bezüge der staatlichen Ange- stellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Un- terricht und Kultus (ZustV-KM)	166
11. 3. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amts- gerichte in Strafsachen	177
11. 3. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Ver- pfl egung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts	177
15. 3. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Weinwirt- schaftsgesetzes	177
17. 3. 1982	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien in Bayern (ZAPO/mBibID)	178

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 9. März 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. April 1978 (GVBl S. 172) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufes der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten,“.

2. Der Punkt am Ende der Nummer 10 wird durch ein Komma ersetzt; folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

„11. von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und für Kraftfahrzeuganhänger über 2 t zulässiges Gesamtgewicht in bestimmten Gebieten innerhalb geschlossener Ortschaften.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1982 in Kraft.

München, den 9. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungs- sachen mit dem Ausland

Vom 9. März 1982

Auf Grund von § 1 Satz 1, § 3 Satz 1 und § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl I S. 665) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Aufgaben der zentralen Behörde im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl 1981 II S. 535) und des Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Ver-

waltungssachen im Ausland (BGBl 1981 II S. 550) nimmt im Freistaat Bayern die Regierung der Oberpfalz in Regensburg wahr.

(2) Die Zustellung von Schriftstücken durch einfache Übergabe (§ 3 Satz 1 des Gesetzes) obliegt den Gemeinden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

München, den 9. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte

Vom 9. März 1982

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1978 (GVBl S. 505), wird in § 1 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) nach § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes, Art. 37 des Bayerischen Wassergesetzes und den auf diese Vorschrift gestützten Rechtsverordnungen,“.

2. Nummer 3 wird aufgehoben.

3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug der Verordnungen auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens in Verbindung mit Nummer 2 der Anlage zu dieser Verordnung),“.

4. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde im Vollzug der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung sowie des § 15 Abs. 2 und des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Vorschriften auf Gewerbebetriebe beziehen, die den Vorschriften der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung unterliegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung),“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

München, den 9. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung (EnEZustV)

Vom 18. März 1982

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 540) und des § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 701), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Heizungsanlagen-Verordnung

(1) Der Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl I S. 205) obliegt den unteren Bauaufsichtsbehörden. Soweit es sich um Anlagen handelt, die einem Verfahren nach Art. 103 der Bayerischen Bauordnung unterliegen, sind die Regierungen zuständig.

(2) Den zuständigen Behörden obliegt insbesondere die Überwachung der in der Heizungsanlagen-Verordnung festgesetzten Anforderungen, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang überwacht wird.

(3) Wer Anlagen oder Einrichtungen nach Maßgabe des § 1 der Heizungsanlagen-Verordnung selbst einbaut, aufstellt, ersetzt, erweitert oder umrüstet oder entsprechende Arbeiten durch Dritte verrichten läßt, hat der zuständigen Behörde unverzüglich nach Abschluß der Arbeiten die schriftliche Erklärung eines Fachbetriebes oder eines Sachverständigen vorzulegen, daß die für das Vorhaben nach der Heizungsanlagen-Verordnung geltenden Anforderungen erfüllt sind. Auf die Zulassung von Ausnahmen oder die Gewährung von Befreiungen ist in der Erklärung hinzuweisen.

(4) Fachbetriebe sind Gewerbebetriebe, die mit dem Geschäftszweck Bau und Installation von heizungstechnischen oder der Versorgung mit Brauchwasser dienenden Anlagen und Einrichtungen tätig sind.

§ 2

Heizungsbetriebs-Verordnung

(1) Der Vollzug der Heizungsbetriebs-Verordnung vom 22. September 1978 (BGBl I S. 1584) obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Die Kontrolle der Nachweise nach § 4 Abs. 4 der Heizungsbetriebs-Verordnung wird bei Anlagen mit einer höheren Nennwärmeleistung als 1 MW und bei Anlagen des Landes, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden von den Kreisverwaltungsbehörden durchgeführt. Satz 1 gilt nicht bei Anlagen des Landes, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden, wenn die Kontrolle von einem fachkundigen Bediensteten durchgeführt wird.

§ 3

Verordnung über Heizkostenabrechnung

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen des § 5 Abs. 1 der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 23. Februar 1981 (BGBl I S. 261).

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen

nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Energieeinsparungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Erklärung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zu Unrecht die Erfüllung der für das Vorhaben nach der Heizungsanlagen-Verordnung geltenden Anforderungen bestätigt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(2) In § 2 Abs. 2 der **Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht** vom 16. Dezember 1980 (GVBl S. 721) wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Heizungsanlagen-Verordnung und die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung.“

(3) §§ 1 und 4 gelten auch für die Heizungsanlagen-Verordnung vom 22. September 1978 (BGBl I S. 1581) bis zu deren Außerkrafttreten.

München, den 18. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München und der Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau

Vom 21. Februar 1982

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588), sowie Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München und der Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau vom 8. August 1978 (GVBl S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Absolventen

1. der Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München sowie ihrer Vorgängerein-

richtungen (Frauenseminar für Katechese und Seelsorgehilfe sowie Erzbischöfliches Seminar für Katechese und Seelsorgehilfe),

2. der Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau und ihrer Vorgängereinrichtungen (Katechetischer Zweig des Katechetischen und Sozialen Seminars der Evang.-Luth. Diakonissenanstalt Neuendettelsau und Katechetisches Seminar Neuendettelsau),

die auf Grund eines ohne Anrechnung von Wiederholungssemestern und Unterbrechungen mindestens zweijährigen Studiums die Abschlußprüfung an den genannten Schulen mit Erfolg abgelegt haben, wird auf Antrag die Berechtigung zuerkannt, die Bezeichnung „Religionspädagoge (grad.)“ zu führen.“

2. Satz 2 der Anlage (Graduierungsurkunde) erhält folgende Fassung:

„Er/Sie ist nach der Verordnung vom 8. August 1978 (GVBl S. 654), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1982 (GVBl S. 155), berechtigt, die Bezeichnung

„Religionspädagoge (grad.)“

zu führen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1982 in Kraft.

München, den 21. Februar 1982

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen für staatliche wissenschaftliche Hochschulen und Kunsthochschulen

Vom 22. Februar 1982

Auf Grund des Art. 104 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Versammlung

Der Versammlung (Art. 18 BayHSchG) der nachfolgend genannten wissenschaftlichen Hochschulen gehört, unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG, jeweils folgende Zahl von Gruppenvertretern (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG) an:

- | | |
|---|----------------|
| 1. an der Universität Augsburg | 33 Vertreter, |
| 2. an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg | 154 Vertreter. |

§ 2

Senat

Dem Senat (Art. 19 BayHSchG) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gehört, unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG, die doppelte Zahl von Gruppenvertretern (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG) an.

§ 3

Errichtung Ständiger Kommissionen

Es werden folgende Ständige Kommissionen (Art. 21 Abs. 1 und 2 BayHSchG) errichtet:

- an der Universität Augsburg je eine Ständige Kommission für
 - Lehre und Studierende,
 - Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - Hochschulplanung sowie
 - Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten,
- an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg je eine Ständige Kommission für
 - Lehre und Studierende,
 - Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - Hochschulplanung sowie
 - Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten,
- an den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg je eine Ständige Kommission für
 - Lehre und Studierende sowie
 - Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Nachwuchs;
 an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg ferner eine Ständige Kommission für
 - Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten.

§ 4

Größe des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat (Art. 28 BayHSchG)

- des Philosophischen Fachbereichs II der Universität Augsburg sowie
- des Fachbereichs Medizin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

gehört, unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG, die doppelte Zahl von Gruppenvertretern an (Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG).

§ 5

Amtszeit der Dekane

Die Amtszeit der Dekane beträgt an der Universität Augsburg sowie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zwei Jahre (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).

§ 6

Organisationsfragen für die Akademien der Bildenden Künste

An den Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg wird keine Versammlung gebildet (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG); außerdem unterbleibt eine Gliederung in Fachbereiche (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen (HSchOrgV) vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1977 (GVBl 1978 S. 14), außer Kraft.

München, den 22. Februar 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einstellungsvoraussetzungen
für Lehrkräfte für besondere Aufgaben
an Fachhochschulen**

Vom 22. Februar 1982

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen vom 6. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 1) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a

Übergangsregelung

Lehrpersonen an Fachhochschulen im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Bayerisches Fachhochschulgesetz, die vor dem 1. Oktober 1978 mindestens zwölf Jahre lang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder einer gleichrangigen, in den Fachhochschulbereich einbezogenen Vorläufereinrichtung in Bayern hauptberuflich tätig waren, können bei Nachweis besonderer Eignung, Befähigung und Leistung mit Zustimmung des Landespersonalausschusses in die Laufbahn des Studienrats übernommen werden, wenn sie aufgrund der Eigenart ihres Faches der Laufbahn des Studienrats entsprechende oder darüber hinausgehende Lehraufgaben erfolgreich wahrgenommen haben und ein dringendes dienstliches Interesse an ihrer Weiterverwendung in dieser Funktion besteht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

München, den 22. Februar 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über Stellenobergrenzen im kommunalen
Bereich
(Kommunal-Stellenobergrenzen-
verordnung — KommStOV)**

Vom 25. Februar 1982

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 20. Oktober 1976 (GVBl S. 436), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1978 (GVBl S. 941), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und die sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit (§ 21 BBesG) sowie der Sparkassenvorstandsmitglieder und der Werkleiter (§ 22 BBesG).

§ 2

Planstellen

(1) Als Planstellen zählen die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßige Beamte.

(2) Planstellen, die mit Angestellten besetzt sind, können berücksichtigt werden, wenn die Angestellten überwiegend Aufgaben im Sinn des Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes wahrnehmen und wenn nach der personalwirtschaftlichen Planung des Dienstherrn und durch Vermerk im Stellenplan gesichert ist, daß der Dienstposten beim Ausscheiden des Angestellten, längstens innerhalb von sechs Jahren ab der ersten Mitrechnung der Stelle, mit einem Beamten besetzt wird.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG oder der §§ 4 oder 5 dieser Verordnung bleiben die Planstellen für folgende Beamte unberücksichtigt, wenn die Stelleninhaber überwiegend in diesen Funktionen tätig sind:

1. Beamte bei Feuerwehren,
2. Beamte bei Sparkassen,
3. Beamte in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben,
4. Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden, Landkreise, Bezirke oder sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts betrieben werden,
5. Fachbeamte und Verwaltungsleiter in Schlacht- und Viehhöfen,

6. Fachbeamte und Verwaltungsleiter im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofsdienst,

7. Fachbeamte und Verwaltungsleiter bei besonderen Einrichtungen

- a) der Jugendhilfe und Jugendpflege (insbesondere Kindergärten und Heime),
- b) der Sozialhilfe (insbesondere Altenheime),
- c) des Bildungswesens (insbesondere Volkshochschulen, Bibliotheken, Archive, Museen, Theater und Orchester),
- d) des Gesundheitswesens (insbesondere Krankenhäuser, Bade- und Kureinrichtungen).

*Satz 1 Nr. 7 gilt nicht für Fachbeamte und Verwaltungsleiter des mittleren Dienstes bei besonderen Einrichtungen der Bezirke.

(2) Für die gemäß Absatz 1 von den Obergrenzen ausgenommenen Beamten bleiben die §§ 18 und 25 BBesG unberührt.

§ 4

Besondere Stellenobergrenzen
für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften,
Landkreise und Bezirke

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und in den Grenzen des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung dürfen die Planstellen höchstens wie folgt ausgebracht werden:

1. Im mittleren Dienst

- a) in Gemeinden mit
bis zu 30 000 Einwohnern

in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 50 v. H. oder 2 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 25 v. H. oder 2 Stellen,

über 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern
in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 45 v. H., dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 20 v. H. oder 2 Stellen,

über 50 000 bis zu 99 999 Einwohnern
in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 43 v. H., dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 15 v. H. oder 3 Stellen,

- b) in Landkreisen und Bezirken
in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 zusammen 50 v. H. oder 4 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 9 höchstens 20 v. H. oder 2 Stellen;

2. im gehobenen Dienst

a) in Gemeinden mit

- bis zu 5000 Einwohnern
in der Besoldungsgruppe A 12 1 Stelle,
- über 5000 bis zu 7500 Einwohnern
in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 30 v. H. oder 1 Stelle, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 1 Stelle,
- über 7500 bis zu 10 000 Einwohnern
in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 30 v. H. oder 2 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 12 v. H. oder 1 Stelle,
- über 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern, ausgenommen Große Kreisstädte,
in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 30 v. H. oder 3 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 8 v. H. oder 2 Stellen,
- über 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern und in Großen Kreisstädten mit bis zu 20 000 Einwohnern
in der Besoldungsgruppe A 12 20 v. H. und in der Besoldungsgruppe A 13 5 v. H. oder in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 5 Stellen, davon in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 2 Stellen,
- über 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern
in der Besoldungsgruppe A 12 20 v. H. und in der Besoldungsgruppe A 13 5 v. H. oder 3 Stellen,
- über 50 000 bis zu 99 999 Einwohnern
in der Besoldungsgruppe A 12 20 v. H. und in der Besoldungsgruppe A 13 5 v. H. oder 4 Stellen,

b) in Landkreisen und Bezirken

- in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen 25 v. H. oder 6 Stellen, dabei in der Besoldungsgruppe A 13 höchstens 10 v. H. oder 2 Stellen;

3. im höheren Dienst

a) in Gemeinden mit

- bis zu 30 000 Einwohnern
in der Besoldungsgruppe A 15 1 Stelle,
- über 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern
in der Besoldungsgruppe A 15 2 Stellen, in kreisfreien Gemeinden davon 1 Stelle in der Besoldungsgruppe A 16,
- über 50 000 bis zu 99 999 Einwohnern
in der Besoldungsgruppe A 16 2 Stellen,

b) in Landkreisen

- in der Besoldungsgruppe A 15 1 Stelle,
- in der Besoldungsgruppe A 16 1 Stelle für den leitenden Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, wenn der Landkreis mehr als 175 000 Einwohner hat,

(2) ¹Von Absatz 1 darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es nach Maßgabe der §§ 18 und 25 BBesG zur sachgerechten Bewertung notwendig ist. ²Soweit von Absatz 1 nicht Gebrauch gemacht werden kann, weil in den darunterliegenden Besoldungs-

gruppen § 26 Abs. 1 BBesG entgegensteht, dürfen die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG in diesen Besoldungsgruppen entsprechend überschritten werden.

(3) Die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und des Absatzes 1 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden

1. in Gemeinden mit über 20 000 bis zu 99 999 Einwohnern, in Großen Kreisstädten, in Landkreisen und in Bezirken um 1 Stelle für den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes,
2. in Gemeinden mit über 5000 bis zu 99 999 Einwohnern, in Landkreisen und in Bezirken um 1 Stelle für einen Beamten des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes, in Bezirken außerdem um 1 weitere Stelle des gehobenen Dienstes für den technischen Betriebsleiter eines Bezirkskrankenhauses,
3. in Gemeinden mit bis zu 99 999 Einwohnern und in Landkreisen um 1 Stelle für einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, in Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnern nur, soweit nicht gemäß Absatz 1 eine Stelle in der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht ist,
4. in Bezirken um 1 Stelle für einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder für den Bezirksheimatpfleger oder für den Fachberater für das Fischereiwesen.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 bleiben außer Betracht, soweit die Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG höher sind. ²§ 6 bleibt unberührt.

(5) Für Verwaltungsgemeinschaften gelten die in den Absätzen 1 bis 4 für kreisangehörige Gemeinden getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 5

Besondere Stellenobergrenzen für sonstige kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und in den Grenzen des § 6 Abs. 3 dieser Verordnung dürfen die Planstellen höchstens wie folgt ausgebracht werden:

1. Bei der Bayerischen Verwaltungsschule

in Besoldungsgruppe	
A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 11	3 Stellen,
A 12	4 Stellen,
A 13 (gehobener Dienst)	6 Stellen,
A 15	18 Stellen,
A 16	3 Stellen,

2. bei den kommunalen Spitzenverbänden

(Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Landkreisverband Bayern)

in Besoldungsgruppe	
A 8	1 Stelle,
A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	3 Stellen,
A 15	2 Stellen,
A 16	2 Stellen,

3. bei Krankenhauszweckverbänden und Krankenhausstiftungen, ausgenommen Krankenhauszweckverband Augsburg,

- a) mit bis zu 100 vollbeschäftigten Bediensteten
- | | |
|------------------------|------------|
| in Besoldungsgruppe | |
| A 9 (mittlerer Dienst) | 2 Stellen, |
| A 12 | 1 Stelle, |
- b) mit mehr als 100 bis zu 300 vollbeschäftigten Bediensteten
- | | |
|-------------------------|------------|
| in Besoldungsgruppe | |
| A 9 (mittlerer Dienst) | 2 Stellen, |
| A 12 | 1 Stelle, |
| A 13 (gehobener Dienst) | 1 Stelle, |
- c) mit mehr als 300 bis zu 500 vollbeschäftigten Bediensteten
- | | |
|-------------------------|------------|
| in Besoldungsgruppe | |
| A 9 (mittlerer Dienst) | 2 Stellen, |
| A 12 | 2 Stellen, |
| A 13 (gehobener Dienst) | 1 Stelle, |
- d) mit mehr als 500 vollbeschäftigten Bediensteten
- | | |
|-------------------------|------------|
| in Besoldungsgruppe | |
| A 9 (mittlerer Dienst) | 2 Stellen, |
| A 12 | 2 Stellen, |
| A 13 (gehobener Dienst) | 2 Stellen, |

4. beim Krankenhauszweckverband Augsburg

in Besoldungsgruppe	
A 9 (mittlerer Dienst)	20 v. H. oder 2 Stellen,
A 11	35 v. H.,
A 12	30 v. H.,
A 13 (gehobener Dienst)	15 v. H.,

5. beim Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

in Besoldungsgruppe	
A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	1 Stelle,
A 16	1 Stelle
für den stellvertretenden Direktor	
B 2	1 Stelle
für den Direktor,	

6. bei der Stiftung Juliusspital Würzburg

in Besoldungsgruppe	
A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	3 Stellen,
A 13 (gehobener Dienst)	2 Stellen,

7. beim Zweckverband Bayerische Landschulheime

in Besoldungsgruppe	
A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	2 Stellen,
A 16	1 Stelle
für den stellvertretenden Direktor,	
B 2	1 Stelle
für den Direktor,	

8. beim Zweckverband Brombachsee, Ramsberg

in Besoldungsgruppe	
A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle,
A 13 (gehobener Dienst)	1 Stelle,

9. im übrigen

in Besoldungsgruppe	
A 9 (mittlerer Dienst)	2 Stellen,
A 12	1 Stelle.

(2) § 4 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 6

Höchstzulässige Ämter

(1) Innerhalb der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und des § 4 dieser Verordnung dürfen

1. die Ämter der Laufbahnbeamten höchstens eine Besoldungsgruppe unter der Besoldungsgruppe eingestuft werden, in die der berufsmäßige erste Bürgermeister, der Landrat oder ein dem Beamten vorgesetzter berufsmäßiger weiterer Bürgermeister oder ein dem Beamten vorgesetztes berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied eingereiht ist,
2. die Ämter des gehobenen Dienstes in Gemeinden mit bis zu 5000 Einwohnern höchstens in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden,
3. die Ämter des höheren Dienstes in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern höchstens in die Besoldungsgruppe A 15 und in kreisfreien Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden,
4. in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern, ausgenommen Große Kreisstädte, Ämter des höheren Dienstes nicht eingerichtet werden, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind; abweichend hiervon kann ausnahmsweise in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern ein Amt des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 eingerichtet werden,
5. die Ämter des höheren Dienstes in Landkreisen höchstens in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft werden; in Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnern kann für den leitenden Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes ein Amt in der Besoldungsgruppe A 16 eingerichtet werden.

(2) Für Verwaltungsgemeinschaften gelten die in Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 für kreisangehörige Gemeinden getroffenen Regelungen entsprechend.

(3) Innerhalb der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 und 4 Nr. 2 BBesG und des § 5 dieser Verordnung dürfen bei den unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 fallenden Dienstherren Ämter des höheren Dienstes nicht eingerichtet werden.

§ 7

Einwohnerzahl

(1) Einwohnerzahl im Sinn dieser Verordnung ist die zu Beginn des Haushaltsjahres für die besoldungsmäßige Einstufung der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit maßgebende Einwohnerzahl.

(2) Maßgebende Einwohnerzahl für Verwaltungsgemeinschaften ist die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

§ 8

Stellenabbau

(1) ¹Der Abbau von Überschreitungen der Stellenobergrenzen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. ²Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung die nach § 6 höchstzulässige Bewertung überschritten, so sind die betreffenden Stellen bei ihrem Freiwerden umzuwandeln.

(2) ¹In einer auf dem Stellenplan aufbauenden Übersicht sind — getrennt nach den verschiedenen Obergrenzenregelungen — für jede Besoldungsgruppe die Art und die Zahl der Planstellen und die Abweichungen gegenüber der jeweils zulässigen Obergrenze fortschreibend nachzuweisen. ²Die Angaben sind zu erläutern.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunalstellenobergrenzenverordnung — KommStOV —) vom 26. April 1978 (GVBl S. 182) außer Kraft.

München, den 25. Februar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Neubauer, Staatssekretär

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Teilzeitbeschäftigung
im Bereich des
Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

Vom 4. März 1982

Auf Grund des Art. 80a Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. August 1981 (GVBl S. 359) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten „Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde“ ein Komma und die Worte „Wirtschaftswissenschaften/Erdekunde“ eingefügt;
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. das Lehramt an Gymnasien mit Ausnahme des Unterrichtsfaches Musik und der Fächerverbindungen mit Religionslehre und Sport/weiblich,“;
- c) nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. das Amt des Pädagogischen Assistenten.“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrämter“ die Worte „sowie Pädagogischen Assistenten“ eingefügt;
- b) nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Realschullehrern mit der Ergänzungsprüfung für Fachoberschulen kann Teilzeitbeschäftigung in gleicher Weise wie Lehrern mit der Befähigung für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Lehrämter gewährt werden.“;
- c) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Teilzeitbeschäftigung Pädagogischer Assistenten soll gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit um mindestens ein Viertel gekürzt sein; sie muß mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft; Rechtswirkungen, die durch diese Verordnung über diesen Zeitpunkt hinaus begründet worden sind, bleiben unberührt.

München, den 4. März 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Zulassungszahlverordnung 1981/82**

Vom 4. März 1982

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungszahlverordnung 1981/82 vom 25. Juni 1981 (GVBl S. 215), geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1981 (GVBl 1982 S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Buchst. a wird bei Nummer 27 in der Spalte Universität Würzburg die Zahl „37“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 76 und für die höheren Studienjahre jeweils 75.“

§ 2

An der Universität Erlangen-Nürnberg werden für das Sommersemester 1982 für den Studiengang Zahnmedizin folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Die Studienanfängerzahl wird auf 50 festgesetzt.

2. Für die höheren Fachsemester lauten die Zulassungszahlen

- a) im vorklinischen Studienabschnitt
für das erste Studienjahr 88,
für das zweite Studienjahr 87 und
für das fünfte Fachsemester 43,
- b) im klinischen Studienabschnitt
für das erste Fachsemester 43,
für das zweite und dritte Fachsemester 85 und
für das vierte und fünfte Fachsemester 84.

Eine Zulassung ins höhere vorklinische Fachsemester findet nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis fünften vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, höher ist als 218; eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis fünften klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, höher ist als 212.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 31. März 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Zulassungszahlfestsetzungen für den Studiengang Zahnmedizin für das Sommersemester 1982 in § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 8 der Zulassungszahlsatzung 1981/82 der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. Juli 1981 (KMBl II S. 339) aufgehoben.

München, den 4. März 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den staatlichen Berufsschulen in Bamberg und Forchheim

Vom 4. März 1982

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 29. April 1974 (GVBl S. 157, ber. S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte der

1. Staatlichen Gewerblichen Berufsschule mit Berufsaufbauschule Bamberg,
2. Staatlichen Kaufmännischen Hauswirtschaftlichen Berufsschule mit Berufsaufbauschule Bamberg,
3. Staatlichen Landwirtschaftlichen und Hauswirtschaftlichen Berufsschule Bamberg und
4. Staatlichen Landwirtschaftlichen Berufsschule Forchheim mit Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Forchheim

wird bis 31. Juli 1982 verlängert.

(2) Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Staatlichen Gewerblichen Kaufmännischen Hauswirtschaftlichen Berufsschule mit Berufsaufbauschule Forchheim (ab 1. August 1982: Staatliche Berufsschule

mit Berufsaufbauschule und Berufsfachschule für Hauswirtschaft und für Kinderpflege Forchheim) wird über den 31. Mai 1982 hinaus bis zur Neuwahl der örtlichen Personalräte verlängert.

§ 2

Die Neuwahl der örtlichen Personalräte erfolgt binnen 6 Monaten nach der Neubildung der staatlichen Berufsschulen in Bamberg und Forchheim.

§ 3

(1) Die Leiter der

1. Staatlichen Berufsschule I mit Berufsaufbauschule Bamberg,
2. Staatlichen Berufsschule II Bamberg und
3. Staatlichen Berufsschule III mit Berufsaufbauschule Bamberg

haben bis 21. September 1982 jeweils für ihre Schule eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes für die Personalratswahl einzuberufen.

(2) Der Personalrat der Staatlichen Berufsschule mit Berufsaufbauschule Forchheim mit Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Forchheim bestellt bis spätestens 21. September 1982 den Wahlvorstand für die Personalratswahl.

(3) Im übrigen gelten die Art. 20 ff. BayPVG.

§ 4

Für die Zeit vom 1. August 1982 bis zur Neuwahl der örtlichen Personalräte wird bei den in § 3 Abs. 1 genannten Berufsschulen die bei der übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung beteiligt.

§ 5

Die Amtszeit der Personalräte der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Berufsschulen endet gemäß Art. 26 Abs. 2 BayPVG am 31. Mai 1986.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft.

München, den 4. März 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker (ÜVBIG-VermT)

Vom 5. März 1982

Auf Grund der Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979

(GVBl S. 435), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692), und die Zuständigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 AGBBiG werden für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 24 BBiG dem Bayerischen Landesvermessungsamt übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

München, den 5. März 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung über die Organisation des Eich- und Beschußwesens in Bayern

Vom 5. März 1982

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht in München ist Eichaufsichtsbehörde in Bayern und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

(1) Dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht sind die in der **Anlage** aufgeführten Eichämter und Außenstellen der Eichämter (Nebeneichämter) nachgeordnet.

(2) ¹Es werden Beschußämter in München und Mellrichstadt errichtet. ²Außenstellen können errichtet werden. ³Die Beschußämter sind dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht nachgeordnet.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1982 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Verordnung über die Errichtung eines Beschußamtes beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht vom 13. Juni 1960 (GVBl S. 111) und die Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung vom 24. April 1973 (GVBl S. 278) außer Kraft.

München, den 5. März 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton Jaumann, Staatsminister

Verzeichnis
der Eichämter, der Außenstellen der Eichämter (Nebeneichämter)
und der Stempelnummern

Lfd. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Außenstellen (Nebeneichämter)	Zugehörige Kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
1	Aschaffenburg 23—23	Lohr a. Main	Aschaffenburg (S) Aschaffenburg (L) Miltenberg (L) Main-Spessart (L)
2	Augsburg 23—24	Dillingen a. d. Donau	Augsburg (S) Aichach-Friedberg (L) Augsburg (L) Dillingen a. d. Donau (L) Günzburg (L) Neu-Ulm (L) Landsberg a. Lech (L)
3	Bamberg 23—16	Coburg	Bamberg (S) Coburg (S) Bamberg (L) Coburg (L) Forchheim (L) Lichtenfels (L) Haßberge (L)
4	Bayreuth 23—13		Bayreuth (S) Weiden i. d. OPf. (S) Bayreuth (L) Neustadt a. d. Waldnaab (L) Kronach (L) Kulmbach (L)
5	Hof 23—14	Selb	Hof (S) Hof (L) Wunsiedel i. Fichtelgebirge (L) Tirschenreuth (L)
6	Ingolstadt 23—5	Weißenburg i. Bay. Abensberg Nördlingen	Ingolstadt (S) Eichstätt (L) Kelheim (L) Donau-Ries (L) Neuburg-Schrobenhausen (L) Pfaffenhofen a. d. Ilm (L) Weißenburg-Gunzenhausen (L)
7	Kempten (Allgäu) 23—27	Kaufbeuren Lindau (Bodensee)	Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Memmingen (S) Lindau (Bodensee) (L) Ostallgäu (L) Unterallgäu (L) Oberallgäu (L)
8	Landshut 23—7		Landshut (S) Erding (L) Freising (L) Landshut (L) Dingolfing-Landau (L)

Lfd. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Außenstellen (Nebeneichämter)	Zugehörige Kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
9	München 23—1		München (S) Bad Tölz-Wolfratshausen (L) Dachau (L) Ebersberg (L) Fürstenfeldbruck (L) Garmisch-Partenkirchen (L) Miesbach (L) München (L) Starnberg (L) Weilheim-Schongau (L)
10	Nürnberg 23—12		Ansbach (S) Erlangen (S) Fürth (S) Nürnberg (S) Schwabach (S) Ansbach (L) Erlangen-Höchstadt (L) Fürth (L) Nürnberger Land (L) Neumarkt i. d. OPf. (L) Roth (L)
11	Passau 23—8	Straubing	Passau (S) Straubing (S) Deggendorf (L) Freyung-Grafenau (L) Passau (L) Regen (L) Rottal-Inn (L) Straubing-Bogen (L)
12	Regensburg 23—6	Amberg	Amberg (S) Regensburg (S) Amberg-Sulzbach (L) Cham (L) Regensburg (L) Schwandorf (L)
13	Traunstein 23—3	Altötting	Rosenheim (S) Altötting (L) Berchtesgadener Land (L) Mühldorf a. Inn (L) Rosenheim (L) Traunstein (L)
14	Würzburg 23—19	Schweinfurt	Schweinfurt (S) Würzburg (S) Bad Kissingen (L) Rhön-Grabfeld (L) Kitzingen (L) Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (L) Schweinfurt (L) Würzburg (L)

**Verordnung
über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche
Zuständigkeiten, über die Zuständigkeiten für die Regelung der Dienstverhältnisse,
Arbeitsverhältnisse sowie der Festsetzung und Anordnung der Bezüge der staatlichen
Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM)**

Vom 10. März 1982

Auf Grund

- des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1981 (GVBl S. 500),
- der Art. 11 Abs. 1, Art. 12, Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1982 (GVBl S. 45),
- des § 17 Abs. 3 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG-2.BesVNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1982 (GVBl S. 61),
- des Art. I § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1497),
- der Art. 4 Abs. 1 und Art. 47 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) vom 24. August 1978 (GVBl S. 571, ber. S. 790),
- der Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79, Art. 80a Abs. 2 und Art. 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 831, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 533),
- des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 860, ber. S. 958), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128),
- der §§ 31 Abs. 1, 66 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Neufassung vom 13. November 1980 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523),
- des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. Mai 1954 (BayBS I S. 37),
- des § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) vom 17. Juli 1980 (GVBl S. 461, ber. S. 518) sowie
- des § 7 der Jubiläumswendungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1980 (GVBl S. 723)

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

InhaltsübersichtAbschnitt I**Beamtenrechtliche Zuständigkeiten**

- § 1 Ernennungsbehörden
- § 2 Zuständigkeiten für verschiedene beamtenrechtliche Befugnisse
- § 3 Hochschulen, Fachhochschulen
- § 4 Zuständigkeit für Sonderurlaub

Abschnitt II**Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten**

- § 5 Befugnisse der Einleitungsbehörde

Abschnitt III**Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten**

- § 6 Besoldungsdienstalter und Jubiläumsdienstalter
- § 7 Festsetzung und Anordnung der Dienstbezüge und der sonstigen Bezüge sowie Entscheidung über die Jubiläumswendung
- § 8 Kürzung der Anwärterbezüge
- § 9 Örtlicher Mietwert
- § 10 Dienstlicher Wohnsitz
- § 11 Beihilfen und Unterstützungen

Abschnitt IV**Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten für Auslandsdienstreisen**

- § 12 Auslandsdienstreisen

Abschnitt V**Vollzug sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften**

- § 13 Nachversicherung
- § 14 Gewährleistungsbescheid

Abschnitt VI**Zuständigkeiten****für die Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse) der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag, der Pädagogischen Assistenten, des Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe, der Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten und der Arbeiter**

- § 15 Öffentliche Volksschulen und staatliche Sonderschulen
- § 16 Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte
- § 17 Staatliche berufliche Schulen
- § 18 Staatliche Gymnasien, Bayernkollegs, Studienkollegs, Realschulen
- § 19 Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis VI)
- § 20 Bayerische Staatstheater und Gemeinsamer Dienst
- § 21 Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns und der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken
- § 22 Staatliche Museen und Sammlungen, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- § 23 Kunsthochschulen, Hochschulen für Musik, Hochschule für Fernsehen und Film

Abschnitt VII**Zuständigkeiten für die Festsetzung und Anordnung der Bezüge der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag, der Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten und der Arbeiter**

- § 24 Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter

Abschnitt VIII**Schlußbestimmungen**

- § 25 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Abschnitt I**Beamtenrechtliche Zuständigkeiten**

§ 1

Ernennungsbehörden

(1) Ernennungsbehörden sind

1. die Regierungen für die Beamten
 - a) der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 an Volksschulen,
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 bis A 15 an Sonderschulen (ausgenommen Beamte an den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte),
 - c) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 an beruflichen Schulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen,
 - d) der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes an den staatlichen Gymnasien und den Instituten zur Erlangung der Hochschulreife (Bayernkollegs),
2. die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in München für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11
 - a) der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,
 - b) der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek,
 - c) der Staatlichen Graphischen Sammlung,
 - d) der Staatlichen Münzsammlung,
 - e) der Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst,
3. das Bayerische Nationalmuseum in München für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11
 - a) des Bayerischen Nationalmuseums,
 - b) des Staatlichen Museums für Völkerkunde,
 - c) des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke,
 - d) des Bayerischen Armeemuseums,
 - e) der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst —,
 - f) der Prähistorischen Staatssammlung — Museum für Vor- und Frühgeschichte —,
 - g) des Hauses der Bayerischen Geschichte,
 - h) des Deutschen Theatermuseums,

4. die Generaldirektion
- der Staatlichen Archive Bayerns
 - der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken
 - der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns

für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 ihres Dienstbereichs und der nachgeordneten Dienststellen,

5. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 seines Dienstbereichs,

6. die wissenschaftlichen Hochschulen

- a) für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 ihres Dienstbereichs,
- b) für die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit,

7. die Fachhochschulen

für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 ihres Dienstbereichs einschließlich der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,

8. a) die Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg,
- b) die Hochschulen für Musik in München und Würzburg,
- c) die Hochschule für Fernsehen und Film in München

für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 ihres Dienstbereichs.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes dieser Besoldungsgruppen vorausgehen. ²Ausgenommen sind die Beamten auf Widerruf für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

(3) Im Bereich der in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c genannten beruflichen Schulen sind die Regierungen zuständig für die Übernahme der Beamten an kommunalen Schulen dieser Art in den Dienst des Freistaates Bayern gemäß Art. 37 BayBG in Verbindung mit § 129 Abs. 3 und § 128 Abs. 3 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 2

Zuständigkeiten für verschiedene beamtenrechtliche Befugnisse

(1) Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtenengesetz:

Die Befugnisse

1. zur Erteilung der Zustimmung nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 BayBG für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Beamten werden den Regierungen,
2. nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a BayBG werden den nach § 1 zuständigen Ernennungsbehörden, bei den Fachhochschulen mit Ausnahme der Lehrpersonen jedoch einschließlich der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,
3. nach Art. 74 Abs. 3 BayBG für die an den Regierungen und an Staatlichen Schulämtern tätigen Schulaufsichtsbeamten werden den Regierungen übertragen.

(2) Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung:

Es werden übertragen

1. den Regierungen die Befugnisse nach § 8 Abs. 2 und Abs. 5 LbV, und zwar für die Beamten des Freistaates Bayern

- a) der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 an Volksschulen,
- b) der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 an Sonderschulen (ausgenommen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte),
- c) der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 an Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen,

2. die Befugnisse nach § 28 Abs. 2 LbV

der Generaldirektion

- der Staatlichen Archive Bayerns
- der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken

für die Beamten ihres Dienstbereichs und der nachgeordneten Dienststellen,

3. die Befugnisse nach den §§ 29, 32 Abs. 2 Satz 1 LbV in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 2 LbV und nach § 32 Abs. 3 LbV für die Beamten des Freistaates Bayern des einfachen und des mittleren Dienstes der in § 1 Abs. 1 unter den Nummern 1 Buchst. c bis 6 Buchst. a aufgeführten Bereiche den dort jeweils genannten Behörden oder Stellen,

4. die Befugnisse nach § 36 Abs. 2 Satz 1 in den Fällen des § 36 Abs. 2 Satz 2 LbV und die Befugnisse nach § 36 Abs. 3 LbV für die Beamten des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 an Volksschulen, Sonderschulen (ausgenommen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte), Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen den Regierungen,

5. die Befugnisse nach § 40 Abs. 2 Satz 1 in den Fällen des § 40 Abs. 2 Satz 2 LbV und die Befugnisse nach § 40 Abs. 3 LbV für die Beamten des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 13 an Sonderschulen (ausgenommen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte), Berufsschulen, Fachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen den Regierungen,

6. die Zuständigkeit für die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung nach § 53 Abs. 2 LbV

- a) für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Bibliotheksdienstes

bei den staatlichen Hochschulen,

bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,

beim Zentrum für Bildungsforschung,

beim Bayerischen Nationalmuseum,

bei den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,

beim Zentralinstitut für Kunstgeschichte,

auf die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,

- b) für die Beamten

der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek,

der Staatlichen Graphischen Sammlung,

der Staatlichen Münzsammlung,

- der Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst,
auf die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,
c) für die Beamten
des Staatlichen Museums für Völkerkunde,
der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst —,
des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke,
der Prähistorischen Staatssammlung — Museum für Vor- und Frühgeschichte —,
des Bayerischen Armeemuseums,
des Deutschen Theatermuseums,
des Hauses der Bayerischen Geschichte,
auf das Bayerische Nationalmuseum,
d) für die Beamten
bei den staatlichen Hochschulen, soweit sie nicht von Buchstabe a erfaßt werden und mit Ausnahme der Beamten, die unmittelbar durch den Präsidenten oder durch den Kanzler der Hochschule beurteilt werden,
dem jeweiligen Dienstvorgesetzten an der Hochschule.

§ 3

Hochschulen, Fachhochschulen

Die Zuständigkeit

1. für die Probezeitbeurteilung der Professoren und
 2. für die Entgegennahme von Anzeigen der Professoren nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Urlaubsverordnung
- wird den Präsidenten bzw. den Vorsitzenden der Präsidialkollegien der Hochschulen übertragen.

§ 4

Zuständigkeit für Sonderurlaub

(1) Über Anträge auf Urlaub für besondere Zwecke (Sonderurlaub) nach § 16 Urlaubsverordnung entscheidet im Bereich der staatlichen Schulen, wenn

1. die Schule der unmittelbaren Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus untersteht,
2. der Antrag auf mehr als sechs Monate Sonderurlaub gerichtet ist,
3. die Beurlaubung unter vollständiger oder teilweiser Belassung der Dienstbezüge erfolgen soll

das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. In den übrigen Fällen entscheidet die örtlich zuständige Regierung (§ 12 Abs. 8 LDO).

(2) Den Präsidenten oder Vorsitzenden der Präsidialkollegien der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen, der Hochschule für Fernsehen und Film und der Fachhochschulen wird die Zuständigkeit übertragen, Professoren auf Antrag einen Urlaub für besondere Zwecke (Sonderurlaub) nach § 16 Urlaubsverordnung bis zu einer Woche oder eine Dienstbefreiung nach § 13 Urlaubsverordnung zu erteilen.

(3) Soweit die in § 6 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 2 genannten Einrichtungen Sonderurlaub erteilen können, sind sie auch zuständig für die Anerkennung, daß ein Sonderurlaub ohne Dienstbezüge dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BBesG).

Abschnitt II

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

§ 5

Befugnisse der Einleitungsbehörde

Die Befugnisse als Einleitungsbehörde werden nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BayDO für die Beamten des Freistaates Bayern im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen, Berufsschulen einschließlich Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen einschließlich Berufsaufbauschulen und Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Fachakademien, Gymnasien und Instituten zur Erlangung der Hochschulreife (Bayernkollegs) auf die für ihre Ernennung zuständigen Behörden übertragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1).

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 6

Besoldungsdienstalter und Jubiläumsdienstalter

Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Jubiläumsdienstalters wird übertragen:

1. a) den wissenschaftlichen Hochschulen,
b) der Technischen Universität München, Verwaltungsstelle Weihenstephan,
je für die Beamten ihres Dienstbereichs,
c) der Universität München
für die Beamten der Orthopädischen Klinik München,
d) der Universität Regensburg
für die Beamten des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg,
e) der Universität Bamberg
für die Beamten
aa) der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule Bamberg,
bb) des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg,
2. der Fachhochschule München
für die Beamten ihres Dienstbereichs einschließlich der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan und
für die Beamten aller staatlichen Fachhochschulen,
3. der Generaldirektion
— der Staatlichen Archive Bayerns
— der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken
für die Beamten ihres Dienstbereichs und der nachgeordneten Dienststellen,
4. der Regierung von Oberbayern
für die Beamten
a) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
b) der Hochschule
— für Musik in München,
— für Fernsehen und Film in München,

- c) der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns und der dieser nachgeordneten Dienststellen,
- d) des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
- e) der Bayerischen Staatstheater und des Gemeinsamen Dienstes,
- f) des Staatsinstituts
- für Bildungsforschung und Bildungsplanung
 - für Schulpädagogik
 - für Frühpädagogik
 - für Hochschulforschung und Hochschulplanung
 - für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen (ohne Studienreferendare)
 - für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilungen II und IV in München,
- g) der Akademie der bildenden Künste, München,
- h) der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek, der Staatlichen Graphischen Sammlung, der Staatlichen Münzsammlung, der Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst,
- i) des Bayerischen Nationalmuseums, der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst —, des Staatlichen Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke, des Bayerischen Armeemuseums, des Hauses der Bayerischen Geschichte, des Deutschen Theatermuseums,
- k) des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege,
- l) der Staatlichen Landesbildstelle Südbayern in München,
- m) der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,
- n) der Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte,
- o) des Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen Südbayern in München,
- p) der Akademie für Politische Bildung in Tutzing,
5. der Regierung der Oberpfalz für die Beamten
- a) der Walhallverwaltung in Donaustauf,
 - b) des Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen Ostbayern in Regensburg,
6. der Regierung von Oberfranken für die Beamten
- a) der Staatlichen Landesbildstelle Nordbayern in Bayreuth,
 - b) des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung V in Bamberg,
 - c) des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten, Abteilung II in Bayreuth,
- d) der Coburger Landesstiftung,
7. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten
- a) der Akademie der bildenden Künste, Nürnberg,
 - b) des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III in Nürnberg und Abteilung VI in Ansbach,
 - c) des Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen Nordbayern in Nürnberg,
8. der Regierung von Unterfranken für die Beamten
- a) der Hochschule für Musik in Würzburg,
 - b) des Stiftungsamtes Aschaffenburg,
9. der Regierung von Schwaben für die Beamten
- a) der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen a. d. Donau,
 - b) des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung I in Augsburg,
 - c) des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten, Abteilung I in Augsburg,
10. den jeweils örtlich zuständigen Regierungen für die
- a) ihnen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten,
 - b) Beamten an Volksschulen und Sonderschulen,
 - c) Beamten an den staatlichen Gymnasien, den Bayernkollegs und Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen,
 - d) Beamten an den staatlichen beruflichen Schulen,
 - e) Beamten an den staatlichen Realschulen,
 - f) Beamten der staatlich verwalteten Studienseminare,
 - g) Beamten der staatlichen Schulberatungsstellen.

§ 7

Festsetzung und Anordnung der Dienstbezüge und der sonstigen Bezüge sowie Entscheidung über die Jubiläumszuwendung

(1) Die Befugnis zur Festsetzung und Anordnung der Dienstbezüge und der sonstigen Bezüge sowie die Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung wird den in § 6 genannten Dienststellen für den dort angeführten Bereich übertragen.

(2) Die Befugnis nach Absatz 1 wird übertragen

1. dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen für die Studienreferendare für das Lehramt an Realschulen,

2. der Regierung von Oberbayern für die Beamten

- a) der Monumenta Germaniae Historica in München,

- b) des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts — Abteilung I — in München.

(3) Für die Leiter der in § 6 Nrn. 1 bis 3, Nr. 4 Buchst. a bis p, Nr. 5 Buchst. b, Nrn. 6 bis 9 genannten

Behörden wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumsgewährung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus getroffen.

§ 8

Kürzung der Anwärterbezüge

Den in § 6 und § 7 Abs. 2 genannten Dienststellen wird die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG sowie für die Rückforderung der Anwärterbezüge im Falle der Nichterfüllung von gemäß § 59 Abs. 5 BBesG gemachten Auflagen übertragen. Dies gilt nicht für Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien, für die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Entscheidung trifft.

§ 9

Örtlicher Mietwert

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 10

Dienstlicher Wohnsitz

Den Regierungen wird die Befugnis übertragen, den Beamten an Volksschulen, Sonderschulen, an Berufsschulen und den diesen angeschlossenen beruflichen Schulen den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anzuweisen.

§ 11

Beihilfen und Unterstützungen

(1) Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen:

1. a) den wissenschaftlichen Hochschulen für ihre Bediensteten,
- b) der Universität München für die Bediensteten
 - aa) des Staatlichen Forschungsinstituts für Mineralogie in Regensburg,
 - bb) der Orthopädischen Klinik München,
- c) der Universität Bamberg für die Bediensteten
 - aa) der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule Bamberg,
 - bb) des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg,
2. der Generaldirektion
 - der Staatlichen Archive Bayerns
 - der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken
 für die Bediensteten ihres Dienstbereichs und der nachgeordneten Dienststellen,
3. dem Bayerischen Staatstheater — Gemeinsamer Dienst — für seinen Dienstbereich und für die Bediensteten
 - a) der Bayerischen Staatsoper,
 - b) des Bayerischen Staatsschauspiels,
 - c) des Staatstheaters am Gärtnerplatz,
4. der Regierung von Oberbayern für die Bediensteten

- a) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (einschließlich des Leibniz-Rechenzentrums),
- b) der Hochschule
 - für Musik in München
 - für Fernsehen und Film in München,
- c) der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns und der dieser nachgeordneten Dienststellen,
- d) des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
- e) der Akademie der bildenden Künste, München,
- f) der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek, der Staatlichen Graphischen Sammlung, der Staatlichen Münzsammlung, der Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst,
- g) des Bayerischen Nationalmuseums, der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst —, des Staatlichen Museums für Völkerkunde, der Prähistorischen Staatssammlung — Museum für Vor- und Frühgeschichte —, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke, des Bayerischen Armeemuseums, des Hauses der Bayerischen Geschichte, des Deutschen Theatermuseums,
- h) des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege,
- i) des Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen Südbayerns in München,
- k) der Monumenta Germaniae Historica in München,
- l) des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts,
- m) der Akademie für Politische Bildung in Tutzing,
5. der Regierung von Mittelfranken für die Bediensteten
 - a) der Akademie der bildenden Künste, Nürnberg,
 - b) des Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen Nordbayern in Nürnberg,
6. den Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben für ihren Amtsbereich für die Bediensteten an den
 - a) Volksschulen,
 - b) Berufsschulen,
 - c) Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen,
 - d) Fachschulen,
 - e) Fachakademien,
 - f) Berufsoberschulen,
 - g) Fachoberschulen,
 - h) Realschulen,
 - i) Gymnasien,
 - k) staatlich verwalteten Studienseminaren,

7. der Regierung von Niederbayern außerdem für die Bediensteten an den
- Volksschulen,
 - Berufsschulen,
 - Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen,
 - Fachschulen,
 - Fachakademien,
 - Berufsoberschulen,
 - staatlich verwalteten Studienseminaren des Regierungsbezirks Oberbayern,
8. der Regierung der Oberpfalz außerdem für die Bediensteten an den
- Realschulen,
 - Fachoberschulen,
 - Gymnasien
- des Regierungsbezirks Oberbayern,
- der Walhallaverwaltung in Donaustauf,
 - der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport in München,
 - des Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen Ostbayern in Regensburg,
9. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Bediensteten an
- den Sonderschulen,
 - den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte in München,
 - den Landesbildstellen,
 - den Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen,
 - dem Staatsinstitut
 - für Bildungsforschung und Bildungsplanung
 - für Schulpädagogik
 - für Frühpädagogik
 - für Hochschulforschung und Hochschulplanung
 - für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen
 - für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis VI)
 - für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten (Abteilungen I und II),
 - den Bayernkollegs,
 - den Fachhochschulen einschließlich der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,
 - der Hochschule für Musik in Würzburg,
 - der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen a. d. Donau,
 - dem Stiftungsamt Aschaffenburg
- und für die den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten.
- (2) Bedienstete im Sinne des Absatzes 1 sind Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.

(3) ¹In den Fällen, in denen nachgeordnete Behörden und Stellen Beihilfeanträge ihrer Bediensteten der zuständigen Festsetzungsstelle vorlegen, ist für die Berechnung der Ausschlußfrist nach Nummer 14 Abs. 4 der Beihilfevorschriften der Zeitpunkt des Zugangs des Beihilfeantrags bei der Beschäftigungsstelle maßgebend. ²Der Tag des Eingangs des Beihilfeantrags und der Tag der Weiterleitung an die zuständige Festsetzungsstelle sind von der Beschäftigungsstelle durch einen Vermerk auf dem Beihilfeantrag erkennbar zu machen.

(4) Die Befugnis zur Festsetzung von Unterstützungen wird den Regierungen für die Bediensteten übertragen, für die ihnen die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen übertragen ist.

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten für Auslandsdienstreisen

§ 12

Auslandsdienstreisen

(1) Die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen wird übertragen:

- der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München,
 - den Landesuniversitäten,
 - der Gesamthochschule Bamberg,
 - der Orthopädischen Klinik München,
 - den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg,
 - den Hochschulen für Musik in München und Würzburg,
 - der Hochschule für Fernsehen und Film in München
 für ihre Beamten,
- dem Staatlichen Forschungsinstitut für angewandte Mineralogie in Regensburg,
 - dem Staatlichen Forschungsinstitut für Geochemie in Bamberg
 für seine Beamten,
- der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns
 - für ihre Beamten und die Beamten der ihr nachgeordneten Behörden,
- den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,
 - den Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek,
 - der Staatlichen Graphischen Sammlung,
 - der Staatlichen Münzsammlung,
 - der Staatlichen Sammlung Ägyptischer Kunst
 für ihre Beamten,
- dem Bayerischen Nationalmuseum,
 - dem Staatlichen Museum für Völkerkunde,
 - dem Museum für Abgüsse klassischer Bildwerke,
 - dem Bayerischen Armeemuseum,
 - der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst —,

- der Prähistorischen Staatssammlung — Museum für Vor- und Frühgeschichte —,
dem Haus der Bayerischen Geschichte,
dem Deutschen Theatrumuseum
für ihre Beamten,
6. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
für seine Beamten,
7. den Staatlichen Fachhochschulen einschließlich der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan
für ihre Beamten,
8. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken
für ihre Beamten und die Beamten der ihr nachgeordneten Behörden,
9. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
für ihre Beamten und die Beamten der ihr nachgeordneten Behörden,
10. der Coburger Landesstiftung
für ihre Beamten.

(2) Das Erfordernis einer Genehmigung von Auslandsdienstreisen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus anderen als reisekostenrechtlichen Gründen bleibt durch diese Verordnung unberührt.

Abschnitt V

Vollzug sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

§ 13

Nachversicherung

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird übertragen:

- den in § 6 Nrn. 1 bis 10 aufgeführten Dienststellen für den dort genannten Zuständigkeitsbereich,
- der Regierung von Oberbayern außerdem für die Beamten der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 14

Gewährleistungsbescheid

Bei der Beurlaubung von Beamten zur vertretungsweisen Wahrnehmung von Professorenstellen wird den Hochschulen, soweit sie für die Beurlaubung zuständig sind, die Zuständigkeit für die Feststellung der Gewährleistung der Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach § 169 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sowie auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes übertragen.

Abschnitt VI

Zuständigkeiten für die Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse) der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag, der Pädagogischen Assistenten, des Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe, der Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten und der Arbeiter

§ 15

Öffentliche Volksschulen und staatliche Sonderschulen

(1) Zuständig für die Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse) der Lehrkräfte, der Pädagogischen Assistenten und des Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe auf Arbeitsvertrag, der Verwaltungsangestellten und der sonstigen Angestellten sind die Regierungen. Die Zuständigkeit umfaßt alle Entscheidungen im Vollzug des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT), des Mutterschutzgesetzes und des Kindergeldgesetzes.

(2) Die Zuständigkeit für die Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung für Lehrkräfte, Pädagogische Assistenten und Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe richtet sich nach § 12 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Oktober 1977 (KMBI I S. 537) über die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung — LDO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte

(1) Zuständig für die Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse) der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag, der Pädagogischen Assistenten, des Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe, der Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten und der Arbeiter sind die Landesschulen.

(2) Die Bezüge der in Absatz 1 genannten Personen werden durch die Bezirksfinanzdirektion München festgesetzt und angeordnet.

(3) Die Einstellung der Lehrkräfte und der Pädagogischen Assistenten auf Arbeitsvertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(4) Über die Gewährung des Urlaubs für die in Absatz 1 genannten Personen (§§ 47 bis 49 BAT, §§ 48 bis 49 MTL II) und von Arbeitsbefreiung für die in Absatz 1 genannten Personen — ohne Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag — (§ 52 BAT, § 33 MTL II in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. April 1976, KMBI I S. 141, in der jeweils gültigen Fassung) entscheidet der Direktor der Landesschule.

(5) Über die Gewährung von Dienstbefreiung für Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag entscheidet in den Fällen des § 12 Abs. 3, 4 und 5 LDO der Direktor der Landesschule, in den Fällen des § 12 Abs. 6 LDO mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus; über Anträge nach § 12 Abs. 8 LDO entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 17

Staatliche berufliche Schulen

(1) Zuständig für die Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse) und der Bezüge der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag, der Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten und der Arbeiter an den staatlichen beruflichen Schulen sind die Regierungen; für die Fachoberschulen gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Einstellung der in Absatz 1 genannten Personen und deren Verwendung ist im Benehmen mit dem Leiter der Schule vorzunehmen.

(3) Die Einstellung von Lehrkräften auf Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit sowie die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe I a BAT bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(4) Über die Gewährung von Dienstbefreiung für Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag entscheidet in den Fällen des § 12 Abs. 3, 4 und 5 LDO der Leiter der Schule; in den Fällen des § 12 Abs. 6 LDO die nächsthöhere gemeinsam zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(5) Über die Bewilligung des Mutterschaftsurlaubs für Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag entscheidet der Leiter der Schule.

§ 18

Staatliche Gymnasien, Bayernkollegs, Studienkollegs, Realschulen

(1) Zuständig für die Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse) der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag, der Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten und der Arbeiter sind die Regierungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zuständig

1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus

- a) für die Einstellung sowie die Entscheidung über Eingruppierung und Kündigung (durch den Arbeitgeber) der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag. In diesen Fällen wird als Stufenvertretung der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus beteiligt (Art. 80 Abs. 2 Satz 1 BayPVG). Die formelle Abwicklung dieser Personalmaßnahmen (Abschluß des Arbeitsvertrags, Festsetzung der Beschäftigungs- und Dienstzeit u. ä.) obliegt den Regierungen; für die Festsetzung und Anordnung der Bezüge wird auf § 24 Nr. 8 Buchst. d verwiesen. Im Bereich der staatlichen Gymnasien entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nur über die Höhergruppierung der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind;
- b) für die Entscheidung über den Abschluß von Auflösungsverträgen mit Lehrkräften auf Arbeitsvertrag zu anderen Zeitpunkten als zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar), eines Schuljahres (31. Juli) oder, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens seit 1. Oktober des Vorjahres bestanden hat, zum 31. August eines Kalenderjahres;
- c) für die Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung in anderen als den unter Nummer 2 Buchst. d und e genannten Fällen bei den Lehrkräften auf Arbeitsvertrag;

2. der Leiter der Schule

- a) für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten,

der Hausmeister im Angestelltenverhältnis und der Arbeiter;

- b) für die Gewährung des Urlaubs der Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten, der Hausmeister im Angestelltenverhältnis und der Arbeiter (§§ 47 bis 49 BAT, §§ 48 bis 49 MTL II);
- c) für die Gewährung von Arbeitsbefreiung der Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten, der Hausmeister im Angestelltenverhältnis und der Arbeiter (§ 52 BAT, § 33 MTL II in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. April 1976, KMBI I S. 141, in der jeweils gültigen Fassung);
- d) für die Gewährung von Dienstbefreiung für Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag in den Fällen des § 12 Abs. 3, 4 und 5 LDO;
- e) für die Bewilligung des Mutterschaftsurlaubs der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag.

§ 19

Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis VI)

§ 18 gilt entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. An die Stelle des Leiters der Schule tritt der Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen bzw. der Leiter einer selbständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern.
2. Für Lehrpersonen richtet sich die Beteiligung der Personalvertretung nach Art. 78 Abs. 1 Buchst. b BayPVG.

§ 20

Bayerische Staatstheater und Gemeinsamer Dienst

Zuständig für die Einstellung, die Höhergruppierung und den Bewährungsaufstieg sind jeweils innerhalb ihres Bereichs für die Vergütungsgruppen BAT X bis einschließlich BAT V b (Bewährungsaufstieg BAT IV b)

1. das Bayerische Staatstheater — Gemeinsamer Dienst —,
2. die Bayerische Staatsoper,
3. das Bayerische Staatsschauspiel,
4. das Staatstheater am Gärtnerplatz.

§ 21

Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns und der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken

¹Zuständig für die Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse) der Angestellten und Arbeiter sind die Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns und der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken jeweils für ihren Dienstbereich und für den der nachgeordneten Dienststellen. ²Die Einstellung der Leiter der staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 22

Staatliche Museen und Sammlungen,
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Zuständig für die Einstellung, die Höhergruppierung und den Bewährungsaufstieg sind jeweils innerhalb ihres Bereichs für die Vergütungsgruppen BAT X bis einschließlich BAT IV a (Bewährungsaufstieg BAT III)

1. a) das Bayerische Nationalmuseum,
- b) das Staatliche Museum für Völkerkunde,
- c) das Museum für Abgüsse klassischer Bildwerke,
- d) das Bayerische Armeemuseum,
- e) die Neue Sammlung — Museum für angewandte Kunst —,
- f) die Prähistorische Staatssammlung — Museum für Vor- und Frühgeschichte —,
- g) das Haus der Bayerischen Geschichte,
- h) das Deutsche Theatermuseum,
2. a) die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,
- b) die Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek,
- c) die Staatliche Graphische Sammlung,
- d) die Staatliche Münzsammlung,
- e) die Staatliche Sammlung Ägyptischer Kunst,
3. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

§ 23

Kunsthochschulen, Hochschulen für Musik,
Hochschule für Fernsehen und Film

Zuständig für die Einstellung, die Höhergruppierung und den Bewährungsaufstieg sind jeweils für ihren Bereich für die Vergütungsgruppen BAT X bis einschließlich BAT IV a (Bewährungsaufstieg BAT III)

1. die Akademien der bildenden Künste in München und in Nürnberg,
2. die Hochschulen für Musik in München und in Würzburg,
3. die Hochschule für Fernsehen und Film in München.

Abschnitt VII

**Zuständigkeiten
für die Festsetzung und Anordnung der
Bezüge der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag,
der Verwaltungsangestellten,
der sonstigen Angestellten und
der Arbeiter**

§ 24

Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter

Zuständig für die Festsetzung und Anordnung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter ist:

1. die Regierung von Oberbayern für den Dienstbereich
 - a) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
 - b) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,

- c) des Botanischen Gartens, München,
- d) des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
- e) des Staatsinstituts
 - für Bildungsforschung und Bildungsplanung
 - für Schulpädagogik
 - für Frühpädagogik
 - für Hochschulforschung und Hochschulplanung
 - für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen,
- f) der Staatlichen Landesbildstelle Südbayern in München,
- g) der Akademie der bildenden Künste, München,
- h) der Hochschulen
 - für Musik, München
 - für Fernsehen und Film, München,
- i) der Fachhochschulen München, Rosenheim und Weihenstephan einschließlich der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan, jedoch ohne Saisonarbeiter,
- k) der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (für den Bereich der Sammlungen),
- l) des Hauses der Kunst, München,
- m) des Bayerischen Nationalmuseums (für den Bereich der Museen),
- n) des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege,
- o) des Bayerischen Schulbuchverlags, München
- p) der Generaldirektion
 - der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken
 - der Staatlichen Archive Bayerns,
- q) des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts,
- r) der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
- s) der Monumenta Germaniae Historica,
- t) des Thesaurus linguae Latinae,
- u) der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,
2. die Regierung von Niederbayern für den Dienstbereich der Fachhochschule Landshut,
3. die Regierung der Oberpfalz für den Dienstbereich
 - a) der Fachhochschule Regensburg,
 - b) der Walhallaverwaltung, Donaustauf,
4. die Regierung von Oberfranken für den Dienstbereich
 - a) der Fachhochschule Coburg,
 - b) der Staatlichen Landesbildstelle Nordbayern in Bayreuth,
 - c) des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg,

- d) der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule Bamberg,
- 5. die Regierung von Mittelfranken für den Dienstbereich
 - a) der Fachhochschule Nürnberg,
 - b) der Akademie der bildenden Künste, Nürnberg,
- 6. die Regierung von Unterfranken für den Dienstbereich
 - a) der Hochschule für Musik in Würzburg,
 - b) der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt,
 - c) des Stiftungsamtes Aschaffenburg,
- 7. die Regierung von Schwaben für den Dienstbereich
 - a) der Fachhochschulen Augsburg und Kempten,
 - b) der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen a. d. Donau,
- 8. die jeweilige Regierung für den Dienstbereich
 - a) der Volks- und Sonderschulen,
 - b) der staatlichen beruflichen Schulen,
 - c) der Abteilungen (I bis VI) des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern,
 - d) der staatlichen Gymnasien, Bayernkollegs, Studienkollegs, Realschulen,
- 9. die jeweilige wissenschaftliche Hochschule für ihren Dienstbereich,
- 10. die Technische Universität München, Verwaltungsstelle Weihenstephan, für ihren Dienstbereich,
- 11. die Universität München für den Dienstbereich der Orthopädischen Klinik München,
- 12. die Universität Regensburg für den Dienstbereich des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg,
- 13. das Bayerische Staatstheater — Gemeinsamer Dienst — für seinen Dienstbereich,
- 14. die Bayerische Staatsoper für ihren Dienstbereich,
- 15. das Bayerische Staatsschauspiel für seinen Dienstbereich,
- 16. das Staatstheater am Gärtnerplatz für seinen Dienstbereich,
- 17. die Bezirksfinanzdirektion München für den Dienstbereich
 - a) der Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte,
 - b) der staatlichen Heimschulen im Regierungsbezirk Oberbayern.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - 1. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 1959 (GVBl S. 205), geändert durch Verordnung vom 22. September 1971 (GVBl S. 394; KMBI 1972 S. 97),
 - 2. die Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachakademien und Berufsoberschulen vom 5. Juni 1974 (GVBl S. 270; KMBI S. 1155),
 - 3. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Mai 1972 (GVBl S. 206; KMBI S. 714), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1975 (GVBl S. 362; KMBI I S. 2021),
 - 4. die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Jubiläumsszuwendungsverordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 315; KMBI I S. 603), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1979 (GVBl S. 140; KMBI I S. 360),
 - 5. die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Oktober 1979 (GVBl S. 384; KMBI I S. 573),
 - 6. die Verordnung zum Vollzug der Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Januar 1981 (GVBl S. 8; KMBI I S. 133),
 - 7. die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Vorlage von Beihilfeanträgen durch nachgeordnete Stellen und Behörden vom 12. Mai 1966 (KMBI S. 137),
 - 8. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Gewährung von Unterstützungen vom 30. November 1970 (KMBI S. 778),
 - 9. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Festsetzung und Anordnung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter; hier: Übertragung der Zuständigkeit, vom 29. Dezember 1977 (KMBI 1978 I S. 14),
 - 10. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Festsetzung und Anordnung der Bezüge der Angestellten und Arbeiter; hier: Übertragung der Zuständigkeit, vom 8. Mai 1980 (KMBI I S. 430, StAnz Nr. 20),
 - 11. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuständigkeit für die Regelung der Arbeitsverhältnisse und der Bezüge der Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag und der sonstigen Arbeitnehmer an staatlichen Gymnasien, Bayernkollegs, Studienkollegs,

Realschulen, beruflichen Schulen, an den Landes-
schulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehin-
derte sowie an den Staatsinstituten für die Aus-
bildung der Lehrer an Realschulen und von Fach-
lehrern vom 22. August 1980 (KMB I S. 583).

München, den 10. März 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 11. März 1982

Auf Grund von § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes und § 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 18. November 1968 (GVBl S. 336), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1977 (GVBl S. 1), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 345), geändert durch Verordnung vom 22. November 1976 (GVBl S. 488), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Buchst. a Nr. 1 wird der Strichpunkt nach den Worten „im Landgerichtsbezirk Augsburg das Amtsgericht Landsberg a. Lech für seinen Bezirk“ durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgender Zusatz angefügt:

„jedoch nicht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz);“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

München, den 11. März 1982

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sach- bezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehen- den Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vom 11. März 1982

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des § 17 Abs. 2 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Verein-

heitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1982 (GVBl S. 61) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 11. Mai 1978 (GVBl S. 330), geändert durch Verordnung vom 21. August 1980 (GVBl S. 510), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden ersetzt die Beträge

„2,00 DM“ durch „2,20 DM“,
„4,00 DM“ durch „4,35 DM“,
„3,35 DM“ durch „3,65 DM“,
„9,35 DM“ durch „10,20 DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

München, den 11. März 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Fritz Pirkl, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschafts- gesetzes

Vom 15. März 1982

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 28. Oktober 1980 (GVBl S. 599, ber. S. 713) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 3 der Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 20. November 1980 (GVBl S. 647), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1981 (GVBl S. 202), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von dem Erfordernis nach Satz 1 kann bei Anpflanzungen abgesehen werden, die an zulässigerweise mit Reben bepflanzte oder vorübergehend nicht bepflanzte Flächen angrenzen und diese abrunden, ohne daß dies zu einer Ausweitung des Weinbaus in ebene Lagen führt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

München, den 15. März 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den mittleren Bibliotheksdienst
bei wissenschaftlichen Bibliotheken
und öffentlichen Büchereien in Bayern
(ZAPO/mBibID)**

Vom 17. März 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2
des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen
die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und
Kultur sowie des Innern im Einvernehmen mit dem
Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und
dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt II

Einstellungsprüfung

- § 4 Bekanntgabe und Zulassung
- § 5 Einstellungsprüfung
- § 6 Form der Prüfung
- § 7 Prüfungsergebnis

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

- § 8 Einstellung
- § 9 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Berufspraktische Ausbildung
- § 13 Fachtheoretische Ausbildung
- § 14 Lehrfächer der fachtheoretischen Ausbildung
- § 15 Dienstaufsicht
- § 16 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten
- § 17 Entlassung
- § 18 Urlaubs- und Krankheitszeiten

Abschnitt IV

Anstellungsprüfung

- § 19 Zweck der Prüfung
- § 20 Abhaltung der Prüfung
- § 21 Zulassung zur Prüfung
- § 22 Prüfungsausschuß
- § 23 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 24 Form der Prüfung
- § 25 Schriftliche Prüfung
- § 26 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 27 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 28 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Prüfungsgesamnote
- § 31 Nichtbestehen der Prüfung
- § 32 Festsetzung der Platzziffer
- § 33 Prüfungszeugnis

- § 34 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 35 Wiederholung der Prüfung
- § 36 Rücktritt und Versäumnis
- § 37 Verhinderung
- § 38 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

- § 39 Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 40 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien des Staates, der Gemeinden und sonstigen unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder des Staatsministeriums für Unterricht und Kultur stehenden nichtstaatlichen Dienststellen in Bayern.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. den Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule, den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
4. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

(2) Die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Nr. 2 kann um die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehr-

übungen bzw. des Ersatzdienstes eines Bewerbers, längstens jedoch um 18 Monate, überschritten werden.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 können die Ernennungsbehörden Bewerber, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Vorbereitungsdienst zulassen, wenn sie durch ihre Lebens- und Berufserfahrung für die Laufbahn besonders geeignet erscheinen. ²Dies ist insbesondere bei Bewerbern anzunehmen, die erst nach Abschluß einer Berufsausbildung oder mit einer entsprechenden Berufserfahrung die Vorbildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 über den zweiten Bildungsweg, über die Berufsaufbauschule oder die Fachschule erworben haben und sich unmittelbar danach um eine Einstellung bewerben.

(4) ¹Für Bewerber über 30 Jahre gilt § 17 Abs. 1 Satz 3 der Laufbahnverordnung (LbV). ²§ 17 Abs. 3 LbV bleibt unberührt.

Abschnitt II

Einstellungsprüfung

§ 4

Bekanntgabe und Zulassung

(1) Die Einstellungsprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zur Einstellungsprüfung sind — bei Bewerbern aus dem Bereich nichtstaatlicher Dienststellen über die Ernennungsbehörden (Art. 13 BayBG) — an die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (Generaldirektion) zu richten. ²Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Bewerber, die zum Zeitpunkt der Meldung zur Einstellungsprüfung noch die Abschlußklassen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Schulen besuchen und deshalb das Abschlußzeugnis noch nicht besitzen, können unter dem Vorbehalt, daß sie die geforderten Nachweise nachreichen, zur Prüfung zugelassen werden. ²Wird das Abschlußzeugnis nicht innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen nach Schuljahresende vorgelegt, gilt die Einstellungsprüfung als nicht abgelegt.

§ 5

Einstellungsprüfung

¹Die Einstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem bei der Generaldirektion eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt. ²Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über die Anstellungsprüfung (§§ 19 ff.) sinngemäße Anwendung.

§ 6

Form der Prüfung

Die Einstellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, in der die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten haben:

1. einen deutschen Aufsatz (Erörterung), für den drei Themen zur Wahl gestellt werden (Arbeitszeit drei Stunden),
2. eine Aufgabe mit Fragen, die auf den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten für die spätere Berufsarbeit abzielen, sowie mit Fragen aus dem Allgemeinwissen unter besonderer Berücksichtigung staatsbürgerlicher Kenntnisse (Arbeitszeit einhalb Stunden).

§ 7

Prüfungsergebnis

(1) Jede der beiden schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert zu bewerten. ²Für den deutschen Aufsatz wird je eine Note für den Inhalt und für das sprachliche Vermögen erteilt. ³Der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß für die Aufgabe nach § 6 Nr. 2 Zehntelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden.

(2) ¹Für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung werden die beiden Noten des deutschen Aufsatzes je einfach die Note der Aufgabe nach § 6 Nr. 2 zweifach gezählt. ²Die Summe der Noten geteilt durch vier ergibt die Gesamtnote der Prüfung. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.

(3) Die Einstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

(4) Die Einstellungsprüfung hat grundsätzlich nur für das laufende Einstellungsjahr Geltung.

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

§ 8

Einstellung

¹Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden nach dem Bedarf und nach dem in der Einstellungsprüfung erzielten Ergebnis. ²Dabei ist auch der Bedarf der verschiedenen Dienststellen mit den vorhandenen Ausbildungsplätzen abzustimmen.

§ 9

Rechtsstellung

während des Vorbereitungsdienstes

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen die Dienstbezeichnung „Bibliotheksassistentenwärter“.

§ 10

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Bibliotheksassistentenwärter mit den Aufgaben des mittleren Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien vertraut zu machen und sie zu gewissenhafter und selbständiger Tätigkeit in diesem Beruf zu befähigen.

§ 11

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Er umfaßt eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung und gliedert sich nach dem zeitlichen Ablauf in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. den Einführungskurs (2,5 Monate),
2. die berufspraktische Ausbildung mit begleitendem theoretischen Unterricht (19,5 Monate) und
3. den Schlußkurs (2 Monate).

³Die Einzelheiten der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung regelt ein von der Generaldirektion aufgestellter Ausbildungsplan.

(2) Die berufspraktische Ausbildung findet zur Hälfte an einer wissenschaftlichen Bibliothek, zur Hälfte an einer öffentlichen Bücherei und an einer Staatlichen Beratungsstelle für öffentliche Büchereien statt.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt — bei nichtstaatlichen Bibliotheken und Büchereien im Einvernehmen mit deren Trägern — allgemein die für die berufspraktische Ausbildung geeigneten wissenschaftlichen Bibliotheken, öffentlichen Büchereien und Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien.

(4) Die Verteilung der Anwärter auf die einzelnen Ausbildungsstellen regelt die Generaldirektion, bei nichtstaatlichen Anwärtern im Einvernehmen mit deren Dienstherren, bei nichtstaatlichen Bibliotheken und Büchereien im Einvernehmen mit deren Trägern. Die Überweisung der Anwärter geschieht durch die Ernennungsbehörden.

§ 12

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfaßt:

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz,
2. begleitende Unterrichtsveranstaltungen.

(2) Durch die Ausbildung am Arbeitsplatz werden die Anwärter mit sämtlichen Arbeiten praktisch vertraut gemacht, die für den mittleren Bibliotheksdienst in Betracht kommen. Besonders werden dabei berücksichtigt:

1. die Erwerbung der Bücher, der Verkehr mit dem Buchhandel, die Führung der Zugangsverzeichnisse,
2. die alphabetische Katalogisierung (einfachere Fälle deutsch- und englischsprachiger Bücher) und die Sachkatalogisierung (einfachere Fälle),
3. die Arbeiten in der Einbandstelle,
4. der regionale und überregionale Leihverkehr,
5. die Buchausleihe sowie der Dienst in Lesesälen und Auskunftsstellen,
6. die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte.

(3) Während der Ausbildung am Arbeitsplatz nehmen die Anwärter an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teil. Die Einzelheiten regelt der von der Generaldirektion aufgestellte Ausbildungsplan (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

(4) Am Ende der berufspraktischen Ausbildung bei den in § 11 Abs. 2 genannten Stellen hat der Leiter der Ausbildungsbibliothek, der Ausbildungsbücherei und der Beratungsstelle Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung des Anwärters — sowohl im Hinblick auf die Ausbildung am Arbeitsplatz wie auf die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen — in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und in einer Gesamtnote nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. Das Zeugnis ist der Generaldirektion zuzuleiten. Zeugnis und Praktikumsnote sind dem Anwärter — bei nichtstaatlichen Anwärtern auch deren Ernennungsbehörden — bekanntzugeben.

(5) Spätestens bis zum Ende der berufspraktischen Ausbildung (§ 11 Abs. 2) müssen die Anwärter nachweisen, daß sie eine ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben besitzen (120 Anschläge in der Minute).

§ 13

Fachtheoretische Ausbildung

Der Einführungskurs, der begleitende theoretische Unterricht während der berufspraktischen Ausbil-

dung und der Schlußkurs dienen der lehrmäßigen Vermittlung des für die Berufsausübung nötigen Wissensstoffes. Der Einführungskurs und der Schlußkurs werden von der Bayerischen Bibliotheksschule durchgeführt. Die Anwärter sind verpflichtet, an allen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die gestellten Arbeiten zu erledigen.

§ 14

Lehrfächer der fachtheoretischen Ausbildung

Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

1. Bibliotheksverwaltung,
2. Büchereiverwaltung,
3. Titeiaufnahme,
4. Buch- und Publikationenkunde,
5. Buchhandels- und Verlagskunde,
6. Bibliographien und Nachschlagwerke,
7. Bücher- und Literaturkunde,
8. Grundzüge der Bibliotheks- und Büchereigeschichte der neuesten Zeit,
9. Grundzüge der Elektronischen Datenverarbeitung,
10. Staatskunde,
11. Allgemeine Verwaltungskunde.

§ 15

Dienstaufsicht

Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die Anwärter der Dienstaufsicht ihrer Ernennungsbehörde. Im übrigen unterstehen sie der Aufsicht der jeweiligen Ausbildungsstelle. Sie haben deren Weisungen zu befolgen.

§ 16

Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) Jeweils am Ende eines Ausbildungsabschnitts — im berufspraktischen Ausbildungsabschnitt jeweils am Ende der Ausbildung an einer wissenschaftlichen Bibliothek und an einer öffentlichen Bücherei — wird von der Generaldirektion, insbesondere auf Grund des Ausbildungszeugnisses (§ 12 Abs. 4), für jeden Anwärter festgestellt, ob er das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Hat ein Anwärter das Ziel eines Ausbildungsabschnitts im Sinne von Absatz 1 nicht erreicht, so ist von der Ernennungsbehörde darüber zu entscheiden, ob der betreffende Abschnitt zu wiederholen oder der Anwärter gemäß § 17 Abs. 2 zu entlassen ist.

(3) Ein Ausbildungsabschnitt im Sinne von Absatz 1 kann nur einmal wiederholt werden. Von einer Wiederholung soll abgesehen werden, wenn der Anwärter es selbst zu vertreten hat, daß er das Ausbildungsziel nicht erreicht hat.

§ 17

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Anwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen oder deren Führung, Fleiß oder Leistung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß gibt oder die in § 12 Abs. 5 geforderte Fertigkeit trotz Mahnung ohne entschuldbaren Grund nicht rechtzeitig nachweisen, können entlassen werden. Ein Anwärter ist zu entlassen, wenn er

das Ziel eines Ausbildungsabschnitts auch nach Wiederholung nicht erreicht (§ 16 Abs. 3).³Über die Entlassung entscheidet die Ernennungsbehörde.⁴Der Beamte auf Widerruf ist vor der Entlassung zu hören.

§ 18

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Die Anwärter erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.²Der Erholungsurlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen 45 Tage im Ausbildungsjahr nicht übersteigen.

Abschnitt IV

Anstellungsprüfung

§ 19

Zweck der Prüfung

Die Anstellungsprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst dient der Feststellung, ob der Anwärter nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten und nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den mittleren Bibliotheksdienst geeignet ist.

§ 20

Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem bei der Generaldirektion eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginn allen Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, schriftlich unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung (§ 21 Abs. 2) bekanntgegeben.

§ 21

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Anstellungsprüfung werden die Bewerber zugelassen, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben.²Bewerber, die den Vorbereitungsdienst erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, können vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß einzureichen.³Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.²Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.³Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 22

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als Vorsitzendem sowie je einem Beamten des gehobenen und des mittleren Bibliotheksdienstes.²Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

§ 23

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestimmen sich nach der Allgemeinen Prüfungsordnung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen.²Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 24

Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, sobald die Noten der schriftlichen Prüfung festgesetzt sind.

§ 25

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden vier unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben:

1. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Lehrfächer (Arbeitszeit drei Stunden),
2. einer Aufgabe aus dem Stoff des in § 14 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Lehrfaches (Arbeitszeit drei Stunden),
3. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 14 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 aufgeführten Lehrfächer (Arbeitszeit drei Stunden),
4. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 14 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 aufgeführten Lehrfächer (Arbeitszeit zwei Stunden).

§ 26

Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala bewertet.

§ 27

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (4,50) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.²Er hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 28

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit je drei Prüfern gebildet.

§ 29

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(2) Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala in einer Note bewertet.

§ 30

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gebildet. Sie errechnet sich aus der Summe der in der schriftlichen Prüfung erzielten Noten und der doppelt zu zählenden Note der mündlichen Prüfung geteilt durch sechs.

(2) Die Prüfungsgesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 31

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 27 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) ist.

§ 32

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Prüfungsgesamtnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 33

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist:

1. die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
3. die Note für die mündliche Prüfung.

(2) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 27 Abs. 2, § 31).

§ 34

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Anwärter scheidern mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Be-

scheinigung nach § 33 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBG).

§ 35

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen. Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag verlängert werden, wenn die bisherigen Leistungen des Anwärters erwarten lassen, daß er die Wiederholungsprüfung bestehen wird.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. Sie müssen jedoch spätestens am nächsten noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 36

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung von der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung ganz versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen Prüfungsaufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Prüfungsaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(4) § 37 bleibt unberührt.

§ 37

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens drei schriftliche Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt. Die fehlende Arbeit ist innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) Eine Verhinderung im Sinn des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend zu machen und nachzuweisen; im Falle der Verhinderung wegen Krankheit

durch amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder beliebigen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird. ³Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) ¹In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung der fehlenden Aufsichtsarbeit erlassen. ²In diesem Falle beträgt der Teiler in § 30 Abs. 1 Satz 2 fünf.

(4) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 38

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, es sei denn, der Besitz beruht weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ¹Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 39

Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung

§ 40

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(2) ¹Für die Ausbildung und die Anstellungsprüfung der Bibliotheksassistentenwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. April 1982 begonnen haben, gilt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien vom 11. Dezember 1973 (GVBl S. 673) weiter. ²Im übrigen tritt sie am 1. April 1982 außer Kraft.

München, den 17. März 1982

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

5. APR 1987

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1981 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 7,— DM zuzüglich MWSt. und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.